

des Gegenstandes. Außerdem sei dem Inhaber des Faustpfandes, wenn ihm vertragsmäßig das Recht des Verkaufs zugesichert, gestattet, hiervon bei eintretendem Verzuge sofort Gebrauch zu machen.

Das Verhältniß des Sortimenters zum Publicum sei das eines Kaufvertrags. Wichtig sei in dieser Hinsicht die Stellung des Publicums in dem Falle, wenn ihm Bücher zugesandt würden. Hier sei zu unterscheiden, ob diese Zusendung auf einer voraus gegangenen Verabredung oder Verbindung beruhe, oder ob sie unverlangt erfolgt sei. Im ersteren Falle habe man dem Sortimenter gegenüber für jede Verschuldung einzustehen, letztern Falls nur dann, wenn ein grobes Versehen vorliege.

Hinsichtlich der Colportage wurde bemerkt, daß die Juristen sie mit Trödelvertrag (contractus aestimatorius) bezeichneten, einem Verträge, welcher darin bestehe, daß Jemand eine zu einem bestimmten Preise geschätzte Sache zum Zweck des Verkaufs mit der Verpflichtung übernimmt, entweder diesen Kaufpreis, oder aber die Sache selbst unverfehrt zurückzubringen. Nach unserm bürgerlichen Gesetzbuch §. 1292 hafte der Trödler für grobe Verschuldung und geringe Fahrlässigkeit, nicht aber für zufälligen Untergang der Sache. Die Ansichten über die Seiten des Colporteur zu tragende Gefahr seien sonst verschieden.

Zum Fundament des ganzen Buchhandels, dem Verlagsrecht und dem speciellen Verhältniß des Verlegers und Autors übergehend, hob Redner hervor, einmal den Fall, wenn der Autor für eigene Rechnung die Vervielfältigung seines Werkes sowie den Vertrieb desselben übernimmt, oder letztern einem Buchhändler überträgt, oder wenn der Autor die Gesamtheit der herzustellenden Exemplare auf einmal an den Buchhändler verkauft, oder aber wenn der Autor einen förmlichen Contract mit dem Verleger abschließt, wonach er die Verbindlichkeit der rechtzeitigen Lieferung des Manuscripts, der Verleger aber die Herstellung und den Vertrieb übernimmt. Das Honorar ist hier Nebensache, juristisch aufgefaßt ist der darüber abgeschlossene Vertrag nur ein Nebenvertrag zum Hauptvertrag, dem Verlagscontract.

Was das Urheberrecht anlangt, so sei dasselbe zwar so vielfach und von allen Seiten beleuchtet worden, ohne aber bisher zu einer Einigung darüber gelangen zu können. Im römischen Rechte finde man hierfür keine Stütze, der Begriff sei ein moderner. Bereits seit Anfang des vorigen Jahrhunderts seien Versuche zur Lösung der Frage gemacht worden. Gundling und nach ihm Pütter hätten von einem geistigen Eigenthume gesprochen, Hegel und Fichte gleichfalls diese Idee vertheidigt, ebenso auch in neuerer Zeit Kramer. Neuerdings habe Bluntschli eine tiefere Basis herzustellen versucht, nach ihm stehe dem Urheber ein allgemeines Verfügungrecht zu. Jolly und Andere hätten die Frage vom rein criminalistischen Standpunkte aus aufgefaßt und die Ansicht vertheidigt, daß es ein Unrecht sei, in Anderer Eigenthum einzugreifen. Wieder Andere behaupten, daß man sich überhaupt nur auf die positiven Gesetzesbestimmungen stützen müsse, nach welchen der Nachdruck verboten sei. Wenn gefragt werde, was denn eigentlich für ein Rechtsverhältniß vorliege, so bekenne Redner, daß der Begriff Eigenthum hier zur Geltung zu bringen sei. Jeder habe an seinem Manuscript ein Sacheigenthum. Das literarische Eigenthum sei ein Stück der übersinnlichen, geistigen Welt, jedem Urheber desselben stehe darüber freie Verfügung zu. Es sei zunächst ein Verdienst des Buchhandels das Verbot des Nachdruckes. Das Urheberrecht habe seine erste Geltung und Ausdehnung auf dem artistischen Gebiete gefunden. Neuerdings sei ihm der Kaufmannsstand mit dem „Muster“ gefolgt und bestehe dormalen schon ein sogenannter Musterrecht. Im Wege der Patent-Gesetzgebung gehe man auch jetzt damit um, dem Erfinder ein gewisses Eigenthum zu sichern.

Gegenstand vielfachen Streites sei in neuester Zeit das Recht der Photographie geworden. Man habe ihre Erzeugnisse irriger Weise als Kunstproducte aufgefaßt; nach der richtigeren Ansicht könne dies nicht zutreffend sein, da die Photographie überwiegend Technisches vollbringe. Zugubehören sei indeß, daß die Gesetzgebung der Photographie einen gewissen Schutz angedeihen lassen müsse.

Unverkennbar müsse man dem Inhaber eines geistigen Erzeugnisses auch den Nutzen daraus zukommen lassen; dieser liege in der Vervielfältigung. Daß sich der Gewinn, insbesondere bei Musikalien, für welche bereits ein Rechtsschutz vorhanden sei, auf verschiedene Weise ausnutzen lasse, zeigte Redner an mehreren Beispielen.

Auch die Frage über die Dauer des Urheberrechts sei neuerdings vielfach discutirt worden. Gegen die Unbeschränktheit hätte man hervorgehoben, die Bestimmung eines Wertes sei doch schließlich in das allgemeine Eigenthum überzugehen. Redner erklärte sich nicht für die zeitliche Unbeschränktheit. Uebrigens sei dies eine Frage der höhern Rechtsphilosophie. In unserer Gesetzgebung sei das Urheberrecht als unbeschränkt erbliches anerkannt.

Nachdem Redner noch des getheilten, auf gewisse Länderbezirke beschränkten Verlagsrechts gedacht hatte, schloß er seinen Vortrag mit der Bemerkung, daß er sich in einer ferneren Vorlesung noch mit einigen speciellen Fragen aus dem Verlagscontract (Berechnung des Honorars &c.), so wie insbesondere über den Begriff und die Rechtsfolgen des Nachdruckes verbreiten werde und bestimmte derselbe hierzu die bisher übliche Zeit für nächsten Mittwoch.

## Stadttheater.

Abgesehen von mehreren Abonnementplätzen, deren sonstige Inhaber ausnahmsweise durch Abwesenheit glänzten, hatte sich zum Benefiz des Herrn Capellmeister Gustav Schmidt — am 15. März — das Haus vollständig gefüllt. Gleich bei seinem ersten Erscheinen am Dirigentenpult wurde genannter Herr mit lang andauerndem Beifall begrüßt, während des ganzen Abends blieb die Stimmung des Publicums eine festlich angeregte, so daß auch den Darstellern außerordentliche Gunstbezeugungen zu Theil wurden, und am Schluß mußte der Benefiziant auch noch von der Bühne herab den lauten Dank der Versammelten entgegennehmen. Die zur Aufführung gewählte Oper, Gustav Schmidts eigenes Werk: „Prinz Eugen“ bewährte sich von Neuem als höchst wirksame und ansprechende Bühnenschöpfung, als das charakteristische und amüsante Beispiel und Muster einer echt deutschen Spieloper. Alle ihre vielen Vorzüge und gewinnenden Seiten traten, durch im Ganzen treffliche Darstellung gehoben, wieder in helles Licht. Man merkte es dem Personal von Oben bis Unten an, daß ein Jeder mit Lust bei der Sache war, daß er Liebe zur Lösung seiner Aufgabe mitgebracht hatte.

Fräulein Karg's Engelliese kannten wir, wie gesagt, schon; ihre Leistung war auch diesmal eine durchaus lobenswerthe. Sie hat mit Wärme und, wo es nöthig, mit Schwung gesungen, ihr Spiel wurde ebensowohl den heiteren, neckischen Stellen, wie den ernstern Momenten völlig gerecht, und die ganze Erscheinung war sehr einnehmend: voll soldatischer Redheit und Straffheit, immer aber doch in den Formen weiblicher Grazie. Mit ihr zusammen bildete Herr Herzsch (Wachtmeister Jacob Venus) ein überaus stattliches Pärchen. Das allerliebste Duett im 1. Act („Es ist das Dichten — die Liebe — kein Kinderspiel“) wurde von Beiden in glücklichster Laune wiedergegeben, ebenso exzellente genannter Herr in den verschiedenen Strophen des Volksliedes auf Prinz Eugen und in dem kräftigen Trinklied des 2. Actes. Die inniggeföhlte Stelle: „Wem Gott ein treues Herz bescheert“ hätte vielleicht noch mehr Wärme und tieferes Bewegtsein im Vortrag spüren lassen können, ganz gewiß aber müßte sich das Spiel beim plötzlichen Wiederfinden des Bruders, so wie dann beim Ankündigen des diesem gewordenen Pardon bedeutend lebendiger, freudig überraschter, resp. eiliger gestalten — ein Vorwurf, den wir übrigens Herrn Schild in eben demselben Maße, wie Herrn Herzsch, zu machen haben.

Ersterer sang die seinen Stimmmitteln ungemein entsprechende Partie des Schwarzwälder Uhrenhändlers — eine Partie, so dankbar, daß jeder lyrische Tenor dem Componisten dafür sich verbunden fühlen muß — mit der an ihm schon bekannten, durch Natürlichkeit und Freisein von Manieren ausgezeichneten Schöpfung. Von dem Zauber der Melodie in dem populär gewordenen Uhrenliede: „Jetzt kommt ihr Uhren, müßt mit fort“, eben so wie — was wir gern einräumen — von dem Schmelz der jugendlich frischen Stimme des Herrn Schild zeigte sich das Publicum so hingerissen, daß der letzte Vers mit rauschendem Beifall dacapo begehrt wurde. Wir haben schließlich der komischen Charge des Herrn Krafft (Corporal Peter Kurzbein) mit seinem classischen Französisch, das viel zur allgemeinen Heiterkeit beitrug, ferner den Inhabern der beiden Spielpartien, Herrn Deutschinger und Herrn Golden, und auch den verdienstlichen Leistungen der Chöre und des Orchesters unsere Anerkennung zu spenden. Mit uns trugen wir aus dem Hause zwei Wünsche, die sicher das ganze Publicum theilt: daß erstlich Herr Capellmeister Schmidt möglichst lange der hiesigen Bühne erhalten bleiben und dann, daß — wenn nicht eher, so doch in nächster Saison — auch sein neuestes Werk, die Oper: „La Réole“, hier zur Aufführung kommen möge.

Dr. Emil Knefste.

## Herr Korn und unsere Kleinkinderbewahranstalten.

Nachdem bereits einmal in diesen Blättern (Freitag d. 24. Febr.) in dem Art. „zur Volkserziehungsfrage“ unsere Leipziger „Kleinkinderbewahranstalten“ gegen neuerdings laut gewordene mißliebige Urtheile in Schutz genommen worden sind, würden wir es kaum für angemessen erachten, die Aufmerksamkeit des Publicums nochmals auf diesen Gegenstand zu lenken, erhielten wir nicht eine besondere Röhigung hierzu durch einen neuen Tageblatts-Artikel in Nr. 70 (Sonntag d. 11. März). In demselben sucht sich Herr Korn nicht nur gegen den ihm gemachten Vorwurf: „über die Kleinkinderbewahranstalten Leipzigs in wegwerfender Weise gesprochen zu haben“, zu verwahren, sondern macht uns auch mit den Vorgängen bekannt, die es ihm ermöglichten, über unsere Kleinkinderbewahranstalten überhaupt ein Urtheil abzugeben. Und welches waren nun die Schritte, die Herr Korn zu diesem Zwecke that? Er besuchte, wie er selbst berichtet, zu Weihnachten die 1. Kleinkinderbewahranstalt in der Thalstraße und, um sich weiter zu instruiren, ließ er in derselben Zeit von einer ihm befreundeten Dame noch 2 andere dieser Anstalten besuchen!

Dami  
Einric  
unter  
Anstalt  
Behan  
nun,  
hierus  
der A  
in de  
ausfü  
ansta  
hätte  
ansta  
richt  
St u  
bewa  
wie  
Herv  
spric  
auch  
die  
Korn  
me  
er  
Be  
ih  
ang  
anfi  
der  
Kin  
hier  
leid  
wo  
Fr  
Lo  
De  
Ri  
sel  
stü  
ein  
öff  
U  
de  
h  
a  
P  
G  
st  
a  
te  
j